

**Sitzung  
des Bauausschusses  
am  
15.04.2020**

im Sitzungssaal des Rathauses

---

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Marco Harrer

StR Christoph Joachimbauer

(Vertreter für StR Grünfelder)

StR Karl Kaiser

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StR Markus Staller

Niederschriftführerin:

Michaela Dietzinger

Gast

Hans Rüby

(Top 4.4)

**Entschuldigt fehlt:**

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Grünfelder

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:15 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. 8. Flächennutzungsplanänderung  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Feststellungsbeschluss (Vorberatung)
2. Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss (Vorberatung)
3. 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Nördlich der Ludwig-der-Bayer Straße"  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss (Vorberatung)
4. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
  - 4.1. Kindergarten St. Josef Nutzungsänderung des Mehrzweckraums in einen Gruppenraum am Harter Weg 2 (BV-Nr. 23/20)
  - 4.2. An- und Umbau eines Einfamilienhauses mit Garage an der Pettenkoflerstraße 4 (BV-Nr. 22/20)
  - 4.3. Tektur zum Bauantrag BV-Nr. 2016/0800 Umbau und Nutzungsänderung Kyrrerhof in Töging: Änderung der Fluchttreppenausrichtung an der Mühldorfer Straße 1 (BV-Nr. 24/20)
  - 4.4. Errichtung einer LED-Werbeanlage an der Hauptstraße (Fl.-Nr. 448/2 der Gemarkung Töging a.Inn (BV-Nr. 20/20)
5. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
  - 5.1. Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage an der Dortmunder Straße 22 (BV-Nr. 19/20)
  - 5.2. Errichtung eines Carports, Garage und Gartenhaus eines Swimmingpools und eines Poolhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1242 der Gemarkung Töging a.Inn (Auenstraße 14) (BV-Nr. 21/20)
6. Nachträge
7. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
  - 7.1. Stand Wasserversorgung
  - 7.2. Radweg Richtung Töging bis Ende Kanal
  - 7.3. Nachbesserung Lessingstraße
  - 7.4. Maßnahmen bei Öffnung Freibad wg. COVID-19
  - 7.5. Veranstaltungen - Volksfest / Weinfest / Starkbierfest
  - 7.6. Beschimpfung Landwirte
  - 7.7. Verwendung abgerundete Randsteine
  - 7.8. Turnhalle - Fertigstellung Behindertenparkplatz
  - 7.9. Kindergarten St. Johann Baptist - Anbau Kinderkrippe in Modulbauweise

## Nicht öffentlicher Teil

...

**SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020**

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

### **8. Flächennutzungsplanänderung**

#### **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Feststellungsbeschluss (Vorbereitung)**

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. Juli 2019 den Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 25. Juni 2018 sowie den Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juni 2019 gebilligt die erneute öffentliche Auslegung nach §§ 4a Abs. 3 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der

- Plan zur Flächennutzungsplanänderung (Fassung: 25. Juni 2018), die
- Begründung (Fassung: 25. Juni 2018), der
- Umweltbericht (Fassung: 24. Juni 2019),
- sowie die als nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (wuS):

<b>Abgeber der Stellungnahme</b>	<b>Datum</b>	<b>Zeichen</b>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn	15.05.2018	BF – 7716.2-2-13 Töging
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt	24.04.2018	11-8681.1-34669/2018
Regierung von Oberbayern	16.05.2018	24.1-8291-AÖ
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	27.04.2017	2-4621-AÖ Tög-6609/2017
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	15.05.2018	2-4621-AÖ Tög-8510/2018
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	30.05.2018	
BUND Naturschutzes in Bayern e. V. – Kreisgruppe Altötting	05.06.2018	
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52-Hochbau	29.05.2018	SG 51
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 – Bodenschutz	12.04.2017	1783-6
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 – Immissionsschutz	14.05.2018	Nr. 22 – Az. 178-2/Tög.18/F/8.Ä
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 24 – Naturschutz	24.05.2018	Nr. 24- 174-1/4.2

lagen in der Zeit vom Dienstag, den 13. August 2019 bis zum Donnerstag, den 5. September 2019 (jeweils einschließlich) öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß §§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 06. August 2019 ebenfalls bis zum Donnerstag, den 5. September 2019 erneut Zeit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

■ **Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG** vom 23.04.2018 bzw. 12.08.2019  
Die Trasse der Mittelspannungskabel wird in den Bebauungsplan eingezeichnet.  
Der Hinweis bzgl. dem Schutzstreifen ist bereits unter Punkt 6.6 c) im Bebauungsplan enthalten.

■ **strotög – Strom für Töging** vom 23.04.2018 bzw. 06.08.2019  
es werden keine wahrzunehmenden Belange vom Bebauungsplan berührt.  
*Kenntnisnahme.*

■ **Bayerisches Landesamt für Umwelt** vom 24.04.2018  
Vom LfU zu vertretende Fachbelange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.  
*Kenntnisnahme.*

■ **Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting** vom 25.04.2018 bzw. 08.08.2019  
keine Äußerung  
bei der aktuellen Stellungnahme folgende Anforderungen:  
1. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden! Zur besseren Wasserentnahme wären Oberflurhydranten sinnvoller und effektiver.  
2. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

*Kenntnisnahme.*

■ **Isartalverein** vom 02.05.2018  
keine Bedenken und Anregungen  
*Kenntnisnahme.*

■ **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn** vom 15.05.2018 bzw. 12.08.2019  
Bereich Landwirtschaft  
Keine Einwendungen  
*Kenntnisnahme.*

Bereich Forsten

Aus forstbehördlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Bebauungsplan.  
*Kenntnisnahme*

■ **Wasserwirtschaftsamt Traunstein** 15.05.2018 bzw. 21.08.2019 (in beiden wird auf die Stellungnahme vom 27.04.2017 verwiesen)

Teil Altlastenverdachtsfläche:

Die Altlastenverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht (u. a. S. 14) aufgeführt. Die Ausdehnung auf Fl.-St. Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

Die Fa. Schwarz ist sich der möglichen Auswirkungen, u. a. die sachgerechte Verwertung/Entsorgung von belasteten Böden bzw. Abfällen betreffend, die bei Eingriffen (v. a. Bodenbewegungen) in Teile der Altlastenverdachtsfläche entstehen können, bewusst. Dies betrifft auch die Voruntersuchung durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen. Da die Errichtung des Lagerplatzes durch den Auftrag von Boden durchgeführt wird, entstehen jedoch voraussichtlich keine relevanten Eingriffe in den anstehenden Bodenkörper.

Bezüglich der angeführten Bedenken hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen i. B. des Innwerkweihers entspricht die Stellungnahme des WWA v. 27.04.2017 (Az. 2-4622-Aö Tög-6608/2017)

nicht mehr der aktuellen Planung und ist somit nicht mehr zutreffend, da keine für den Bodenschutz relevanten Ausgleichsmaßnahmen i. B. des Innwerkweihers geplant sind.

*Kenntnisnahme.*

■ **Regierung von Oberbayern** vom 16.05.2018 bzw. 28.08.2019

Keine Einwendungen

*Kenntnisnahme.*

■ **Regionaler Planungsverband von Südostbayern** vom 16.05.2018 bzw. 09.09.2019

Keine Stellungnahme

*Kenntnisnahme.*

■ **Landratsamt Altötting**

■ **Sachgebiet 51 – Untere Aufsichtsbehörde** vom 29.05.2018 bzw. 02.09.2019

*Stellungnahmen des Landratsamtes:*

Sachgebiet 52, Hochbau

2. Der südliche Ortsrand von Töging ist auf diesen Planausschnitt nicht dargestellt. Sollte jedoch der südliche Rand vom Bebauungsplan gemeint sein, macht die Darstellung des 5 m breiten Grünstreifen auf dem Flächennutzungsplan (M 1:5.000) keinen Sinn, da er bei diesem Maßstab nicht erkennbar ist. Auf dem Bebauungsplan ist dieser eingetragen.

Sachgebiet 52, Tiefbau

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

Sachgebiet 22 (Immissionsschutzgesetz):

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Rechtsgrundlagen: § 1, 2, 50 BImSchG

*Kenntnisnahme.*

Der vorgeschlagene Text für die Festsetzungen unter Punkt 6 im Bebauungsplan übernommen.

*Kenntnisnahme.*

Sachgebiet 22 (Bodenschutz):

Die Altlastenverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht (u. a. S. 14) aufgeführt. Die Ausdehnung auf Fl.-St. Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

Die Fa. Schwarz ist sich der möglichen Auswirkungen, u. a. die sachgerechte Verwertung/Entsorgung von belasteten Böden bzw. Abfällen betreffend, die bei Eingriffen (v. a. Bodenbewegungen) in Teile der Altlastenverdachtsfläche entstehen können, bewusst. Dies betrifft auch die Voruntersuchung durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen, sowie die ggf. notwendige Räumung der Lagerfläche zum Zweck der altlastentechnischen Erkundung, sowie zur Durchführung ggf. notwendiger Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen der Altablagerungsflächen. Da die Errichtung des Lagerplatzes durch den Auftrag von Boden durchgeführt wird, entstehen jedoch voraussichtlich keine relevanten Eingriffe in den anstehenden Bodenkörper.

*Kenntnisnahme*

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

*Ausnahmeantrag gem. Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG:*

Die Stadt Töging a. Inn hat am 5. Juli 2019 einen entsprechenden Antrag zur Befreiung der Verbote gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellt. Die Ausnahmegenehmigung wurde vom Landratsamt Altötting als unterer Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 1. Oktober 2019 (Nr. 24-173-6/13.2) erteilt.

*Darstellung der Fl.-St. Nr. 2068, 2069, 2070, 2071 als Ausgleichsflächen*

Eine Darstellung der Flächen wurde in die 8. Flächennutzungsplanänderung (Genehmigungsfassung vom 03.03.2020) aufgenommen.

*Kenntnisnahme*

Gesundheitswesen:

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

■ **Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern** vom 30.05.2018 bzw. 08.08.2019

es besteht grundsätzlich Einverständnis

*Kenntnisnahme.*

■ **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** vom 04.06.2018 bzw. 27.08.2019

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Handwerkskammer für München und Oberbayern** vom 04.06.2018 bzw. 28.08.2019

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Bund Naturschutz, Altötting** vom 05.06.2018

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Verbund Innkraftwerke GmbH, Töging** vom 04.06.2018 vom 20.08.2019

Keine Bedenken

*Kenntnisnahme.*

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und den Feststellungsbeschluss über die 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 3. März 2020 mit Begründung in der Fassung vom 25. Juni 2018 und mit Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juni 2019 zu fassen.**

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, von einer erneuten Auslegung abzusehen.**

**SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020**

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss (Vorberatung)**

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. Juli 2019 den Entwurf des Bebauungsplanes (mit Grünordnungsplan) Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ mit Begründung in der Fassung vom 03. Juli 2019 sowie des Umweltberichts in der Fassung vom 24. Juni 2019 sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 12. Februar 2018 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung nach §§ 4a Abs. 3 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der

- Bebauungsplan (Fassung: 03. Juli 2019), die
- Begründung (Fassung: 03. Juli 2019), der
- Umweltbericht (Fassung: 24. Juni 2019), die
- naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Fassung: 12. Februar 2018),
- sowie die als nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (wuS):

<b>Abgeber der Stellungnahme</b>	<b>Datum</b>	<b>Zeichen</b>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn	15.05.2018	BF – 7716.2-2-13 Töging
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt	24.04.2018	11-8681.1-34669/2018
Regierung von Oberbayern	16.05.2018	24.1-8291-AÖ
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	27.04.2017	2-4622-AÖ Tög-6608/2017
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	15.05.2018	2-4622-AÖ Tög-8509/2018
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) Regionalgeschäftsstelle Inn-Salzach	23.05.2018	
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	30.05.2018	
BUND Naturschutzes in Bayern e. V. – Kreisgruppe Altötting	05.06.2018	
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52-Hochbau	29.05.2018	SG 51
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau	29.05.2018	SG 51
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 – Bodenschutz	12.04.2017	1783-6
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 – Immissionsschutz	14.05.2018	Nr. 22 – Az. 178-2/Toe.18/B40
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 24 – Naturschutz	24.05.2018	Nr. 24- 174-1/5.2

lagen in der Zeit vom Dienstag, den 13. August 2019 bis zum Donnerstag, den 5. September 2019 (jeweils einschließlich) öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß §§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 06. August 2019 ebenfalls bis zum Donnerstag, den 5. September 2019 erneut Zeit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

■ **Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG** vom 23.04.2018 bzw. 12.08.2019  
Die Trasse der Mittelspannungskabel wird in den Bebauungsplan eingezeichnet.  
Der Hinweis bzgl. dem Schutzstreifen ist bereits unter Punkt 6.6 c) im Bebauungsplan enthalten.

■ **strotög – Strom für Töging** vom 23.04.2018 bzw. 06.08.2019  
es werden keine wahrzunehmenden Belange vom Bebauungsplan berührt.  
*Kenntnisnahme.*

■ **Bayerisches Landesamt für Umwelt** vom 24.04.2018  
Vom LfU zu vertretende Fachbelange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.  
*Kenntnisnahme.*

■ **Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting** vom 25.04.2018 bzw. 08.08.2019  
keine Äußerung  
bei der aktuellen Stellungnahme folgende Anforderungen:  
3. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden! Zur besseren Wasserentnahme wären Oberflurhydranten sinnvoller und effektiver.  
4. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

*Kenntnisnahme.*

■ **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn** vom 15.05.2018 bzw. 12.08.2019  
Bereich Landwirtschaft  
Keine Einwendungen  
*Kenntnisnahme.*

Bereich Forsten  
Aus forstbehördlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Bebauungsplan.  
*Kenntnisnahme*

■ **Wasserwirtschaftsamt Traunstein** vom 15.05.2018 bzw. 21.08.2019 (in beiden wird auf die Stellungnahme vom 27.04.2017 verwiesen)

Teil Altlastenverdachtsfläche:

Die Altlastenverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht (u. a. S. 23) aufgeführt. Die Ausdehnung auf Fl.-St. Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

Die Fa. Schwarz ist sich der möglichen Auswirkungen, u. a. die sachgerechte Verwertung/Entsorgung von belasteten Böden bzw. Abfällen betreffend, die bei Eingriffen (v. a. Bodenbewegungen) in Teile der Altlastenverdachtsfläche entstehen können, bewusst. Dies betrifft auch die Voruntersuchung durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen. Da die Errichtung des Lagerplatzes durch den Auftrag von Boden durchgeführt wird, entstehen jedoch voraussichtlich keine relevanten Eingriffe in den anstehenden Bodenkörper.



Bezüglich der angeführten Bedenken hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen i. B. des Innwerkweihers entspricht die Stellungnahme des WWA v. 27.04.2017 (Az. 2-4622-Aö Tög-6608/2017) nicht mehr der aktuellen Planung und ist somit nicht mehr zutreffend, da keine für den Bodenschutz relevanten Ausgleichsmaßnahmen i. B. des Innwerkweihers geplant sind.

*Kenntnisnahme.*

■ **Regierung von Oberbayern** vom 16.05.2018 bzw. 28.08.2019

Keine Einwendungen

*Kenntnisnahme.*

■ **Regionaler Planungsverband von Südostbayern** vom 16.05.2018 bzw. 09.09.2019

Keine Stellungnahme

*Kenntnisnahme.*

■ **Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg** vom 22.05.2018 bzw. 20.08.2019

Die in der Stellungnahme vom 10.05.2017 geforderten Hinweise, Einschränkungen und Verbote wurden bereits in der vorliegenden Fassung eingearbeitet.

*Kenntnisnahme.*

■ **LBV-Inn-Salzach, Engelsberg** vom 23.05.2018

*Allgemeine Ablehnung der GE-Erweiterung im Auwald*

Die Stadt Töging a. Inn ist sich der unter den Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftschutzes problematischen Lage der Erweiterungsflächen bewusst. Daher wurde die ursprünglich geplante Erweiterung flächenmäßig erheblich verkleinert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie die Beeinträchtigungen für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten können gem. den vorliegenden Unterlagen (vgl. Umweltbericht/saP natureconsult 2018 bzw. 2019) und den Stellungnahmen der Fachbehörden (UNB Altötting) vollumfänglich ausgeglichen werden. Unter Abwägung weiterer Gesichtspunkte, u. a. den Ansprüchen der gewerblichen Wirtschaft, ist die gewählte Form der Erweiterung ein hinreichend tragbarer Kompromiss der sowohl die Belange des Natur- und Landschaftschutzes, sowie der Gewerbebetriebe berücksichtigt. Das Erweiterungsgebiet liegt ferner nicht in einem derzeit amtlich ermittelten Überschwemmungsgebiet.

*Kenntnisnahme*

*„Zu Kompensationsmaßnahmen“*

Den Anmerkungen des LBV zur konsequenten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanes Rechnung getragen. Die Fa. Betonwerk Schwarz GmbH stellt die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen i. S. des Verfügungsrechts des Freistaats Bayerns, vertreten durch das Landratsamt Altötting (Untere Naturschutzbehörde) auf den Fl.-St. Nrn. 2068, 2069 und 2070 durch eine Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch sicher.

Bezogen auf die Haselmaus wird den Einwendungen des LBV inhaltlich nicht gefolgt. Die Haselmauskästen dienen dem kurzfristigen Ersatz von ggf. durch die Art genutzten, vorhabenbedingt entfallenden Baumhöhlen. Die v. a. nördlich des Betriebsgeländes der Fa. Schwarz, befindlichen strauchgeprägten Gehölzbestände sind hinsichtlich der Habitategignung für die Art optimal ausgeprägt und bieten ausreichend geeignete Überwinterungshabitate, so dass auf eine Festsetzung von Reisighaufen verzichtet werden kann. Unabhängig davon ist die Einbringung von gefällten Stammabschnitten und auch Starkästen im Rahmen der Maßnahme M-04 (vgl. saP natureconsult 2018) vorgegeben, von der die Art ebenfalls profitiert.

*Kenntnisnahme*

## *„Zu den Ausgleichsflächen“*

Die vom LBV als Ausgleichsaufforstungen bezeichneten Kompensationsflächen sind bezogen auf ihre Ausführung aber auch die vorgegebene Nutzungsweise nicht als strukturarm anzusehen. So wird neben tief gestaffelten Waldrändern und Staudensäumen auch das Belassen von s. g. Überhältern im Rahmen einer Niederwaldnutzung vorgegeben, so dass sich mittel bis langfristig ein heterogener Hartholz-Auwaldbestand entwickeln kann. Eine Anpassung der Maßnahmenplanung wird somit nicht für erforderlich gehalten. Es wird jedoch zugesichert, dass im Rahmen der Umweltbaubegleitung bzw. der Pflanzplanung für die Kompensationsflächen auf eine entsprechend heterogene Ausprägung der Bestände mit auch lückigen Bestandteilen geachtet wird. Weiterhin wird geprüft ob die Einbringung von gefällten Stammabschnitten im Rahmen der Maßnahme M-04 (vgl. saP natureconsult 2018) realisierbar ist.

### *Kenntnisnahme*

#### ■ **Landratsamt Altötting**

■ **Sachgebiet 51 – Untere Aufsichtsbehörde vom 29.05.2018 bzw. 02.09.2019**  
*Stellungnahmen des Landratsamtes:*

#### Sachgebiet 52, Hochbau

1. *Punkt 2.5 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wird dahin geändert, dass Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.*

2. *Das verwendete Symbol ist in der Planzeichenerklärung enthalten (siehe Grünfläche G02). Nichtsdestotrotz wurde in der Planzeichenerklärung unter 4. Sonstige Planzeichen ein neues Planzeichen mit der Bezeichnung „zu pflanzende Bäume. Standorte sind nicht bindend und können verschoben werden.“ aufgenommen.*

3. *Die textliche Regelung in Punkt 7.6 b, o und p werden unter Punkt 2.8 bis 2.10 in den textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. Die Standorte inkl. eventuelle Baugrenzen werden nicht in den Plan übernommen.*

Vom 02.09.2019:

1. Der Mast wird nicht in die Planzeichnung aufgenommen, da es sein könnte, dass dieser im Zuge der zu erwartenden Baumaßnahmen bzw. generell in Zukunft versetzt werden könnte. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung würde den alten Standort unnötigerweise festschreiben – bei einer Versetzung des Mastes, müsste der Bebauungsplan wieder geändert werden. Es wird allerdings die Festsetzung Nr. 2.11 neu aufgenommen. Die Festsetzung verweist auf die Anlage 1 zur Begründung. In der Anlage 1 finden sich die Koordinaten des Mastes 214 inkl. Fundamentplan des Mastes (Ansicht und Draufsicht) und der Bauplan des Mastes zum Stand 20. Februar 2020. Diese Daten wurden uns von der Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg zur Verfügung gestellt. So ist sichergestellt, dass der derzeitige Standort des Mastes aus den Bebauungsplanunterlagen ersichtlich ist.
2. Siehe Punkt 2 oben (Grünfläche G02)
3. Siehe Punkt 3 oben
4. Siehe Punkt 3 oben
5. Es war in den Festsetzungen so geregelt, da es darin heißt, dass „bei Ausfall einer Pflanzung gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten ist“. Zur besseren Verständlichkeit wird aber die Festsetzung geändert und klargestellt, dass innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode ein gleichwertiger Ersatz vorzunehmen ist.
6. Ein "Sondergebiet Kläranlage" wird nicht in den Bebauungsplan mit aufgenommen

#### Sachgebiet 52, Tiefbau

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)  
die Festsetzungen werden mit folgenden Punkten ergänzt:

#### **7.4 Erhalt der Bäume**

Der Erhalt der Bäume ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern. Kappungsschnitte sind dabei untersagt. Bei Ausfall einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

#### **7.5 Freiflächengestaltungspläne**

Freiflächengestaltungspläne, die für eine Genehmigungsplanung erforderlich sind, müssen von qualifizierten Landschaftsarchitekten oder Grünplaner erstellt werden.

Stellungnahme vom 23.08.2019:

*Wir empfehlen folgende Änderungen bzw. Anpassungen der textlichen Festsetzungen:*

*Punkt 5.1: Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. „Leere“ Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, da eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet. Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird.*

Die extensive Dachbegrünung wird nicht in den Festsetzungen mitaufgenommen, da voraussichtlich alle Dachflächen für Solaranlagen verwendet werden sollen. Dies ist auch ein sinnvoller Nutzen für die Umwelt.

*Punkt 5.5.2: Eine Hinterpflanzung ist mit heimischen und frei wachsenden Gehölzen zu gestalten. Formhecken sind unzulässig.*

Formhecken sind nicht angedacht und werden auch von uns ausgeschlossen.

*Punkt 7.1: Um eine ordentliche Eingrünung zu gewährleisten sind Reihen- und Pflanzabstände festzuhalten. Es empfiehlt sich die Pflanzung im Diagonalverband mit einem jeweiligen Abstand von 1,50 m. Die Mindestbreite der 3-reihigen Heckenbepflanzung sollte auf 6,00 m fixiert werden.*

Die Breite der Gehölzfläche wird beibehalten und im konkreten Falls als ausreichend angesehen, da nördlich angrenzend weitere Gehölze anschließen und es aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend erscheint bestehende Gehölze zu roden, um neue Gehölze zu pflanzen, was bei einer Verbreiterung auf die doppelte Breite erforderlich wäre, um den Lagerplatzbedarf der Fa. Schwarz zu gewährleisten. Daher wurde eine enge Pflanzung gewählt. Im Pflanzschema ist der Diagonalverband entsprechend dargestellt. Der Pflanzabstand zwischen den Pflanzreihen und zwischen den Pflanzen beträgt ca. 1,0 m mit 0,8 m freiem Zuwachsraum zum Lagerplatz. Die letzte Reihe wird nahe an die Grenze der Pflanzfläche zum angrenzenden Gehölz gesetzt. Dies ist möglich, da sich das gesamte Flurstück im Eigentum der Fa. Schwarz befindet, so dass keine Grenzabstände zu berücksichtigen sind. Die Angaben werden entsprechend ergänzt.

*Punkt 7.2: Auf Grund der Artenvielfalt sollte die Grünfläche G02 aus 8 oder mehr verschiedenen Strauch- und Baumarten bestehen. Zudem sollten mindestens 5 hochstämmige Bäume der Wuchsklasse I gepflanzt werden. Es sollte eine mindestens 4-reihige Gehölzstruktur mit einer Mindestbreite von 8,00 m angelegt werden. um die Abschirmung des Lagerplatzes zu gewährleisten.*

Die „Rahmenpflanzung“ um den Lagerplatz (GO2) wurde mit Herrn Jobst im Vorfeld abgesprochen und so in den Grünordnungsplan und in den Freiflächengestaltungsplan integriert. Wir

halten die Stiel-Eiche als Hartholzauengehölz auf diesem Standort für sehr geeignet und denken, dass landschaftlich und ökologisch eine durchaus ansprechende Kulisse geschaffen wird.

*Punkt 7.4: Auf Grund des inhaltlichen Fehlers sollte „innerhalb einer Pflanzperiode“ durch „innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode“ ersetzt werden*

Es war in den Festsetzungen so geregelt, da es darin heißt, dass „bei Ausfall einer Pflanzung gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten ist“. Zur besseren Verständlichkeit wird aber die Festsetzung geändert und klargestellt, dass innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode ein gleichwertiger Ersatz vorzunehmen ist.

#### Sachgebiet 22 (Immissionsschutzgesetz):

Stellungnahme vom 03.09.2019:

Der Punkt 6.Immissionswerte wird komplett aus dem Bebauungsplan entfernt.

Die Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung im Einzelgenehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Hier muss das komplette Betonwerk Schwarz inklusive dem anlagenbezogenen Fahrverkehr betrachtet werden. Geeignet für die Untersuchung sind die Stellen nach § 29b BImSchG. Der Gutachter soll sich vorab mit der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Altötting zur Detailabsprache in Verbindung setzen.

Sollte eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht gewährleistet werden können, ist die Ermittlung der Vorbelastung erforderlich.

Relevante Änderungen an der Betonteileproduktionsanlage sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und werden den entsprechenden Verfahren überprüft.

Rechtsgrundlagen: § 50 BImSchG, TA-Lärm  
*Kenntnisnahme.*

#### Sachgebiet 22 (Bodenschutz):

Die Altlastenverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht (u. a. S. 23) aufgeführt. Die Ausdehnung auf Fl.-St. Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

Die Fa. Schwarz ist sich der möglichen Auswirkungen, u. a. die sachgerechte Verwertung/Entsorgung von belasteten Böden bzw. Abfällen betreffend, die bei Eingriffen (v. a. Bodenbewegungen) in Teile der Altlastenverdachtsfläche entstehen können, bewusst. Dies betrifft auch die Voruntersuchung durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen, sowie die ggf. notwendige Räumung der Lagerfläche zum Zweck der altlastentechnischen Erkundung, sowie zur Durchführung ggf. notwendiger Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen der Altablagerungsflächen. Da die Errichtung des Lagerplatzes durch den Auftrag von Boden durchgeführt wird, entstehen jedoch voraussichtlich keine relevanten Eingriffe in den anstehenden Bodenkörper.

*Kenntnisnahme*

#### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

*Ausnahmeantrag gem. Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG:*

Die Stadt Töging a. Inn hat am 5. Juli 2019 einen entsprechenden Antrag zur Befreiung der Verbote gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellt. Die Ausnahmegenehmigung wurde vom Landratsamt Altötting als unterer Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 1. Oktober 2019 (Nr. 24-173-6/13.2) erteilt.

*Durchgängigkeit der Einfriedungen*

Dem Einwand wurde gefolgt und die Festsetzungen wurden dementsprechend redaktionell ergänzt: „Einfriedungen sind sockellos zu erstellen, der Mindestabstand zwischen Zäunen und GOK beträgt 15cm.“

*Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auf den Fl.-St. Nrn. 2068, 2069 und 2070*  
Für das Grundstück Fl.-Nr. 2070 ist mit Notarvertrag URNr. M 847/2019 vom 11. April 2019 eine aufschiebend bedingte Dienstbarkeitsbestellung und Ankaufsverpflichtung für den Bauwerber zu Gunsten des Freistaats Bayerns bzw. der unteren Naturschutzbehörde vereinbart worden. Die Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche soll so dauerhaft gesichert werden.

Die Erklärung über das Eintreten der aufschiebenden Bedingung wurde am 20. Februar 2020 mit URNr. M 421/2020 abgegeben.

Für die Grundstücke Fl.-Nr. 2068 und 2069 ist mit Notarvertrag URNr. M 1788/2019 vom 18. Juli 2019 eine aufschiebend bedingte Dienstbarkeitsbestellung für den Bauwerber zu Gunsten des Freistaats Bayerns bzw. der unteren Naturschutzbehörde vereinbart worden.

Die Erklärung über das Eintreten der aufschiebenden Bedingung wurde am 20. Februar 2020 mit URNr. M 422/2020 abgegeben.

Die Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche ist so dauerhaft gesichert.

Das Landratsamt Altötting hat per E-Mail vom 10. März 2020 auch bestätigt, dass die Dienstbarkeit ausreichend ist.

Das Grundstück Fl.-Nr. 2071 befindet sich im Eigentum der Stadt Töging a.Inn.

#### Gesundheitswesen:

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

■ **Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern** vom 30.05.2018 bzw. 08.08.2019

Es besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) wurden aus rechtlichen Gründen entfernt. Diese können nicht angewendet werden (siehe Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 03.09.2019 bzw. Urteil BVerwG vom 7.12.2017 – 4 CN 7/16).

*Kenntnisnahme.*

■ **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** vom 01.06.2018 bzw. 27.08.2019

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Handwerkskammer für München und Oberbayern** vom 04.06.2018

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Bund Naturschutz, Altötting** vom 05.06.2018

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Verbund Innkraftwerke GmbH, Töging** vom 04.06.2018 bzw. 20.08.2019

Keine Bedenken

*Kenntnisnahme.*

Die waldgesetzlichen Ersatzaufforstungsflächen sowie der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich sollen auf den Fl.-Nr.

- 2068 Töginger Au (Teilfläche),
- 2069 Töginger Au (Teilfläche),
- 2070 Töginger Au (Teilfläche),
- 2071 Vom Industriegleis zum Unterwasserkanal (Teilfläche)

alle der Gemarkung Tögging a.Inn erfolgen. Die geplante Ersatzaufforstung von ca. 1,08 ha soll als standortgerechte Laubwaldaufforstung mit hohem Erlenanteil i. V. m. einem gut ausgeprägten Waldrand bzw. vorgelagerten Gehölzzonen in einer Größe von 1,14 ha (Ersatzaufforstung) erbracht werden. Die Fläche wird auf den naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich in Höhe von ca. 1,725 ha im Verhältnis 1:1 angerechnet. Die hierfür darüber hinaus noch erforderlichen Restflächen werden auf o. g. Flurstücken durch die Entwicklung einer Extensivwiese und Staudensäumen ausgeglichen. Weitere Maßnahmen zum speziellen Artenschutz, wie die Anbringung von Nistkästen und die Ausweisung von Biotopbäumen, finden im Umfeld auf Fl.Nrn. 1458, Innstraße 81, 83, 85 und 1459, Nähe Innstr. (Teilflächen) Gemarkung Tögging a.Inn statt.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ mit Begründung in der Fassung vom 3. März 2020, mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juni 2019, mit Änderung v. 18. Februar 2020, sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 12. Februar 2018 zu fassen.**

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, von einer erneuten Auslegung abzusehen.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**8. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Nördlich der Ludwig-der-Bayer Straße"  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss (Vorberatung)**

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 19. Dezember 2019 den Entwurf des Bebauungsplans zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ mit der Begründung in der Fassung von jeweils dem 2. Dezember 2019 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 2. Dezember 2019 lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn vom Montag, den 20. Januar 2020 bis zum Montag, den 24. Februar 2020 (jeweils einschließlich) öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde per E-Mail vom 09. Januar 2020 bis zum Montag, den 24. Februar 2020 Zeit gegeben, sich zu äußern.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

**Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 52 - Hochbau**

Zu Punkt 1

*Die umliegende Bebauung ist durch Hauptbaukörper mit 2 oberirdischen Geschossen, keinem oder allenfalls einem geringen Kniestock und Satteldach geprägt, so dass eine diesbezügliche Anpassung des auf der gegenständlichen Fläche vorgesehenen Baukörpers naheliegend wäre. Falls die Stadt Töging dennoch hiervon abweichend für ein einzelnes Grundstück einen dreigeschossigen Baukörper mit Flachdach zulassen will, so sollte zumindest die zulässige Gebäudehöhe über die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe beschränkt und der Rücksprung des 2. Obergeschosses durch eine konkrete Maßangabe (Empfehlung: mind. 2 m) festgelegt werden.*

Die Stadt Töging will einen dreigeschossigen Baukörper mit Flachdach zulassen.

Max. Wandhöhe:

Bei den Festsetzungen durch Text soll unter der Überschrift Maß der baulichen Nutzung der neue Punkt 1.5 ergänzt werden: „Es ist eine maximale Wandhöhe von 7,5 m bis Oberkante Attika des 1. Obergeschoss und von 10,0 m bis Oberkante Attika bzw. Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut 2. Obergeschoss, gemessen vom Straßenniveau in der Mitte der nördlichen Grundstücksgrenze, zulässig. Der Rücksprung des 2. Obergeschosses gegenüber dem 1. Obergeschoss muss im Osten, Süden, Westen mindestens 2,0 m, im Norden mindestens 1,0 m betragen. Die Rücksprünge sind von Außenkante Wand des 1. Obergeschosses bis Außenkante Wand des 2. Obergeschosses zu messen.“

Zu Punkt 2

*Die in der Planzeichnung fehlende Eintragung des Geltungsbereiches der Änderung ist noch entsprechend zu ergänzen.*

Das Planzeichen zum Geltungsbereich wurde ergänzt.

Zu Punkt 3

*Nachdem der südliche Bereich des Grundstücks durch eine Tiefgarage unterbaut werden soll, wird dringend empfohlen, zur Herstellung einer noch festzusetzenden Begrünung durch Sträucher und ggf. auch Bäume eine für deren Pflanzung erforderliche Substratüberdeckung von mind. 60 cm Stärke zu fordern. Eine ausschließlich von der Zahl der Stellplätze abhängige Anzahl der zu pflanzenden Gehölze sowie deren Anordnung nur im Bereich dieser Stellplätze würde keine ausreichende Begrünung darstellen und darüber hinaus auch zu einer geringeren Wohnqualität führen.*

Die Festsetzung „Grünordnung“ wird ergänzt durch den Satz: „Die nichtüberbauten Flächen der Tiefgarage sind mit Pflanzsubstrat von mindestens 60 cm Stärke zu überdecken“.

Zu Punkt 4

*Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 1,60 m würden sich negativ auf das Ortsbild auswirken. Ihre Höhe sollte daher auf ca. 1,0 m reduziert werden.*

Festsetzung „Einfriedungen“:

Die Stadt Töging a.Inn hat mit der Einfriedungssatzung vom 3. Dezember 2019 Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 1,60 m gestattet. Im Zuge der Gleichbehandlung, soll auch in dieser Bebauungsplanänderung eine maximale Höhe von 1,60 m zugelassen werden.

Zu Punkt 5

*Da es sich um ein ebenes Grundstück handelt, sollten Stützmauern generell ausgeschlossen werden.*

Festsetzung „Einfriedungen“

Stützmauern werden ausgeschlossen, da es sich um ein ebenes Grundstück handelt.

Zu Punkt 6

*Auch Sichtschutzzäune sollten wegen ihrer negativen Auswirkungen auf das Ortsbild nicht zugelassen werden. Davon ausgenommen wären aber Terrassentrennwände bis zu einer maximal festzulegenden Länge von ca. 3 m, wobei deren Höhe bis zu ca. 2 m betragen könnte.*

Festsetzung „Einfriedungen“

Wie oben bereits erläutert, sollen zur Verschlinkung des Bebauungsplanes sämtliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,60 m zugelassen werden. Es sollen Mauern, Sichtschutzzäune oder Terrassentrennwände explizit möglich sein.

Die neue Festsetzung „Einfriedungen“ könnte lauten:

*„Mauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände sind nur bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. Stützmauern sind nicht zulässig. Bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen ist zwischen Gelände und Einfriedung ein Abstand von mind. 15 cm einzuhalten (Durchgängigkeit für Kleintiere).“*

Zu Punkt 7

*Da im Bereich der Berliner Straße sämtliche Gebäude einen Abstand von mind. ca. 5 m von der Straße aufweisen, wird dringend empfohlen, das Müllhäuschen auf der gegenständlichen Parzelle ebenfalls entsprechend von der Straße abzurücken.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geplante Bebauung ist aufgrund des Gebäudetypus nicht mit der bestehenden Bebauung gleichzusetzen. Der Standort der Müllboxen ist für die Nutzung (Mehrfamilienhaus) günstig und steht außerdem im Zusammenhang mit der Seitenwand der Einfahrtsrampe.



## Sachgebiet 52 - Tiefbau

Keine Äußerung

## Sachgebiet 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau

Folgende Ergänzungen der textlichen Festsetzungen werden empfohlen:

- *Legende, FD: „Leere“ Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, da eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet, Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird. Daher sollte der Wortlaut „können“ durch „müssen“ ersetzt werden.*

Die Legende zu den Planzeichen wird geändert: Statt „Diese können begrünt werden“ steht nun „Diese müssen begrünt werden“. Zur Klarstellung wird auch aufgenommen: „Für Flachdächer des 1. Obergeschosses ist alternativ auch eine Nutzung als Dachterrasse zulässig.“

- *Einfriedung: Es besteht die Gefahr, dass Anwohner ihr komplettes Grundstück mit Mauern, Sichtschutzwänden oder ähnlich hohen Einfriedungen versehen und dadurch ein sehr beengtes Erscheinungsbild folgt. Einfriedungen über 1,00 m sollten entweder ganz verboten, oder auf eine maximale Länge festgesetzt werden. Sichtschutz kann auch mit diversen Strauch- und Baumpflanzungen erfolgen, die für das Siedlungsbild ansprechender sind.*

Einfriedungen: Wurde bereits in der Festsetzung Einfriedungen behandelt.

- *Versickerung: Um eine optimale Versickerung zu garantieren, sollten sämtliche Zufahrten, Stellplätze, Bewegungs- und Aufenthaltsflächen mit wasserdurchlässigem Pflaster erstellt werden.*

Versickerung: Unter der Festsetzung „Versickerung“ wird ergänzt: „Sämtliche Zufahrten, Stellplätze, Bewegungs- und Aufenthaltsflächen müssen mit dauerhaft wasser- und gasdurchlässigen (z. B. mit Rasensteinen, Pflasterrasen, Schotterrasen, Pflaster mit mehr als 30 % Fugenan teil) befestigten Flächen erstellt werden.“

Die Festsetzung zur Grünordnung ist etwas unklar definiert. Daher empfehlen wir folgende Anpassung:

- *Oberirdische Stellplätze sind mit Baumpflanzungen zu untergliedern. Je 4 Stellplätze ist ein kleinkroniger Laubbaum zu setzen. Pflanzgruben für Bäume im Parkplatzbereich müssen eine Mindestgröße von 9 m<sup>3</sup> aufweisen, um das Anwachsen und die Entwicklung der Pflanzung sicherzustellen. Es wird eine Ausführung nach ZTV-Vegtra-Mü empfohlen.*

- *Je 200 m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche ist ein Laubbaum der I. oder II. Wuchsklasse einzupflanzen. Alternativ sind hochstämmige Obstgehölze zulässig.*

- *Es sind ausschließlich freiwachsende, heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Verwendung von buntlaubigen und buntnadeligen Gehölzen, sowie Gehölze mit bizarren Wuchsformen, Trauer- und Hängeformen sind untersagt.*

- *Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.*

- *Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen (Kiesgärten), welche keine Vegetationsschicht besitzen, sind unzulässig.*

Die Festsetzung Grünordnung wird abgeändert

„Oberirdische Stellplätze sind mit Baumpflanzungen zu untergliedern. Je 4 Stellplätze ist ein kleinkroniger Laubbaum zu setzen. Pflanzgruben für Bäume im Parkplatzbereich müssen eine Mindestgröße von 9 m<sup>3</sup> aufweisen. Es wird eine Ausführung nach ZTV-Vegtra-Mü empfohlen.

Je 200 m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche ist ein Laubbaum der I. oder II. Wuchsklasse einzupflanzen. Alternativ sind hochstämmige Obstgehölze zulässig.

Es sind ausschließlich freiwachsende, heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Verwendung von buntlaubigen und buntnadeligen Gehölzen, sowie Gehölze mit bizarren Wuchsformen, Trauer- und Hängeformen sind untersagt.

Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen (Kiesgärten), welche keine Vegetationsschicht besitzen, sind unzulässig.“

*Da es sich um ein Gebäude mit zahlreichen Wohneinheiten handelt, raten wir dazu, dass eine entsprechend große Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt und planerisch fixiert wird. Der Spielplatz sollte eine Mindestgröße von 35 m<sup>2</sup> aufweisen und mit mindestens 2 Spielgeräten und einer Sitzbank ausgestattet sein. Die Fläche sollte nicht in Straßennähe liegen und keinerlei Giftpflanzen beinhalten.*

Der öffentliche, städtische Spielplatz an der Dortmunder Straße liegt ca. 250 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt. Das Grundstück des Spielplatzes ist 1.612 m<sup>2</sup> groß. Die Stadt geht davon aus, dass vorrangig dieser Spielplatz benutzt werden wird und auch soll. Auf die Festsetzung eines Kinderspielplatzes wird daher verzichtet.

#### **Sachgebiet 24 - Untere Naturschutzbehörde**

Keine Äußerung

#### **Abteilung 7 Gesundheitsamt**

Keine Äußerung

#### **Bodenschutz**

Keine Äußerung

#### **Sachgebiet 51 Untere Immissionsschutzbehörde**

##### Sachverhalt:

*Die Stadt Töging am Inn beabsichtigt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“. Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 860/21 und 954/69 mit einer Fläche von 0,177 ha im Mündungsbereich der Berliner Straße in die Wolfgang-Leeb-Straße. Geplant ist ein Wohnhaus mit ca. 700 m<sup>2</sup> Grundfläche mit bis zu 14 Wohneinheiten und drei Geschossen, wobei das dritte Obergeschoss als Staffelgeschoss ausgebildet werden soll. Das Wohnhaus soll mit einer Tiefgarage unterkellert werden. Diese soll über eine Rampe an der westlichen Grundstücksgrenze erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.*

##### Beurteilung:

*In ca. 80 m Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich der Parkplatz eines Supermarkts, eines Zoogeschäfts und einer Gaststätte/Bar (Fl.Nr. 851/6). Der Parkplatz ist durch das Gebäude des Supermarkts zum geplanten Vorhaben hin weitgehend abgeschirmt. Der Anlieferbereich des Supermarktes befindet sich auf der zum Vorhaben abgewandten Gebäudeseite und ist somit ebenfalls abgeschirmt. Aufgrund der Entfernung und der Abschirmung kann davon*

ausgegangen werden, dass das Vorhaben aus lärmtechnischer Sicht von den gewerblichen Nutzungen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau, Mai 1987) sollen folgende Orientierungswerte eingehalten werden:

Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):

Allgemeines Wohngebiet (WA):

Tag 55 dB; Nacht: 45 dB bzw. 40 dB

Mischgebiet (MI):

Tag: 60 dB; Nacht: 50 dB bzw. 45 dB

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Für den Verkehrslärm ist der höhere der beiden Werte ausschlaggebend.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein neuer Punkt 5 Immissionsschutz aufgenommen:

„Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau, Mai 1987) sollen folgende Orientierungswerte eingehalten werden:

Allgemeines Wohngebiet (WA):

Tag 55 dB; Nacht 45 dB bzw. 40 dB

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Für den Verkehrslärm ist der höhere der beiden Werte ausschlaggebend.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.“

*Durch die landwirtschaftliche Nutzung südlich des Änderungsbereichs auf der Flurnummer 860 ist eine Lärm-, Geruchs- und Staubbewirtschaftung durch die Bewirtschaftung dieser Flächen nicht auszuschließen. Es wird empfohlen eine Duldung dieser Belastungen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.*

Unter der neuen Überschrift „Hinweise“ soll aufgeführt werden:

„Die durch die ortsübliche Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Lärm und Staub sind zu dulden.“

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

*Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn keine grundsätzlichen Einwendungen.*

*Es wird gebeten in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass die —durch die ortsübliche Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche — auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Lärm und Staub zu dulden sind.*

Passus wird unter Hinweise aufgenommen (s.o.)

### **Bayernwerk Netz GmbH**

*0,4 kV- und 20 kV- Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG sind laut den Planunterlagen nicht betroffen. Jedoch sind 20-kV-Anlagen der Strotög GmbH im Planungsbereich vorhanden. Für diese besteht ein Betriebsservice-Vertrag zwischen Strotög GmbH und der Bayernwerk AG. Aus diesem Grund beantworten wir dieses Schreiben.*

*Hinweisen möchten wir auf bereits im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen (siehe beiliegende Planunterlagen). Sollten die 20-kV-Anlagen angepasst werden müssen ist dies mit der Strotög GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging am Inn zu vereinbaren.*

*Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.*

*Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.*

*Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.*

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen, dass die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH hinsichtlich der 20-kV-Anlage beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 1 beigefügt ist.

Weiter wird noch folgender Punkt unter Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen:

*„Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 – bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten.“*

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

*Bodendenkmalpflegerische Belange:*

*Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1—2 BayDSchG unterliegen.*

*Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:*

*Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:*

*Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

Im Bebauungsplan wird unter Hinweisse aufgenommen, dass die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege mit Hinweisen zu eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 2 beigefügt ist.

### **InfraServ GmbH & Co.**

*Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Bauvorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen. Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. 1,35km östlich Ihrer geplanten Baumaßnahme.*

Keine Einwände

### **Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting**

*zu Ihrer o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:*

- 1. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.*
- 2. Im Zugangsbereich der Tiefgarage ist ein Feuerwehrschrüsselrohr mit Feuerwehrschrließung „Landkreis Altötting“ zu installieren.*
- 3. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden und zu prüfen!*

*Überprüft wurden:*

- Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr*
- Zugänglichkeiten zum Gebäude (Angriffswege für die Feuerwehr)*
- Löschwasserversorgung*
- Löschwasserrückhaltung*

Im Bebauungsplan wird unter Hinweisse aufgenommen, dass die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion des Landkreises Altötting hinsichtlich der Zufahrts- und Aufstellflächen, Zugänglichkeiten zum Gebäude, Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 3 beigefügt ist.

### **Regierung von Oberbayern**

#### **Planung**

*Der Bebauungsplan soll geändert werden, um ein Wohnhaus mit bis zu 14 Wohneinheiten und einer Tiefgarage zu errichten. Der Planungsbereich befindet innerhalb einer größeren unbebauten Fläche innerhalb des Stadtgebiets Töging, welche durch Wohnbebauung begrenzt wird. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.*

#### **Bewertung**

*Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 (Z) und Regionalplan Südostoberbayern II 1 G sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.*

Keine Einwände

### **Regionaler Planungsverband Südostoberbayern**

*Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.*

*Eine zusätzliche Stellungnahme ist nicht erforderlich.*

### **Strotög GmbH**

Keine Äußerung

### **Telekom**

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Entlang der Wolfgang-Leeb-Straße befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen, dass die Stellungnahme der Telekom hinsichtlich der Telekommunikationslinien entlang der Wolfgang-Leeb-Straße beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 4 beigefügt ist.

Weiter wird noch folgender Punkt unter Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen:

„Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 – bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten.“ (siehe auch Abwägungsvorschlag weiter oben zur Bayernwerk Netz GmbH)

#### **Kommunale Energienetze Inn-Salzach**

Keine Einwände

#### **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Keine Einwendungen

#### **Verbund Innkraftwerke GmbH**

Keine Äußerung

#### **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

###### 4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

###### 4.1.2 Wasserversorgung

Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

##### 4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

#### 4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### 4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

### 4.3 Abwasserentsorgung

#### 4.3.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

#### 4.3.2 Niederschlagswasser

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/ linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW) sind zu beachten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### 4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden- Pflanze und Boden-Wasser

*erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlasten-behandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.*

*Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.*

- Unter der Festsetzung „Versickerung“ wird ergänzt:

„Als Maßnahme zum Schutz der Natur ist das im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung auf dem Grundstück anfallende, nicht verwendete Regenwasser und Oberflächenwasser nach den Vorgaben der Entwässerungssatzung der Stadt Töging a.Inn auf diesem Grundstück zur Verdunstung und/oder Versickerung zu bringen.“

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen, dass die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein hinsichtlich Grundwasser/Wasserversorgung, Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation (Starkniederschläge), Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) und Altlastenverdachtsflächen beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 5 beigefügt ist.

#### **Wildes Bayern**

Keine Äußerung

#### **Tiefbauamt Stadt Töging a.Inn Herr Lehner**

Keine Einwendungen

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag anzunehmen, von einer erneuten Beteiligung abzusehen und den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 09.04.2020 als Satzung zu beschließen.**



SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Kindergarten St. Josef Nutzungsänderung des Mehrzweckraums in einen Gruppenraum  
am Harter Weg 2 (BV-Nr. 23/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 460 der Gemarkung Töging a.Inn, Harter Weg 2, soll im Kindergarten St. Josef der bestehende Mehrzweckraum (genutzt als Turnraum) in einen Gruppenraum geändert werden. Hierfür ist ein Antrag auf Nutzungsänderung notwendig.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf dar, genauer als Kindergarten.

Die Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
An- und Umbau eines Einfamilienhauses mit Garage an der Pettenkoflerstraße 4 (BV-Nr. 22/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 970/15 der Gemarkung Töging a.Inn, Pettenkoflerstraße 4 soll das bestehende Einfamilienhaus mit Garage umgebaut und auch angebaut werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (allgemeines Wohngebiet – WA - § 4 BauNVO) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

Bei der Beratung und Beschlussfassung waren nur neun Stadträte anwesend.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen**  
**Tektur zum Bauantrag BV-Nr. 2016/0800 Umbau und Nutzungsänderung Kyrerhof in Töging: Änderung der Fluchttreppenausrichtung an der Mühldorfer Straße 1 (BV-Nr. 24/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1125 der Gemarkung Töging a. Inn, Mühldorfer Straße 1, 3 wurde mit BV-Nr. 2016/0800 der Umbau und die Nutzungsänderung des Kyrerhofs genehmigt. Mit diesem Tekturantrag soll die Fluchttreppenausrichtung geändert werden.

Mit der o. g. Baugenehmigung wurde in dem bisherigen Stallgebäude im Erdgeschoss und dem Strohlager im Obergeschoss eine Wohnnutzung genehmigt.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich. Es handelt sich nicht um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Somit handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB). Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Baugrundstück als Fläche für die Landwirtschaft dar. Es liegt also eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich allerdings um ein sogenanntes begünstigtes Vorhaben (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Dem Vorhaben kann deswegen nicht entgegengehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Das Gebäude (aus der Baugenehmigung BV-Nr. 2016/0800) wurde bisher als Stall bzw. Strohlager genutzt. Es diene einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Es handelt sich um ein privilegiertes Gebäude nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz. Die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt. Das Gebäude ist seit mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden. Das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs (in der Nähe eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes). Die maximal zulässigen Wohnungen – neben den privilegierten – von drei Stück je Hofstelle sind durch die Umnutzung auch noch nicht erreicht.

Es muss eine Verpflichtung übernommen werden, dass keine Neubebauung als Ersatz für die aufgebene Nutzung vorgenommen wird.

Das Bauvorhaben ist in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonenden Weise geplant.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

Bei der Beratung und Beschlussfassung waren nur neun Stadträte anwesend.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 8 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen**  
**Errichtung einer LED-Werbeanlage an der Hauptstraße (Fl.-Nr. 448/2 der Gemarkung Töging a.Inn (BV-Nr. 20/20))**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 448/2 der Gemarkung Töging a.Inn, Nähe Lechfeldstraße soll eine LED-Werbeanlage errichtet werden. Das Grundstück befindet sich nördlich der Hauptstraße zwischen der Weichselstraße und der Wilhelm-Fulda-Straße.

Die momentan auf dem Grundstück errichtete 75“ Werbestele (BV-Nr. F2015/0183) soll abgebaut werden und durch die hier beantragte LED-Werbeanlage ersetzt werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „für das Gebiet Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen überein. Der Bebauungsplan regelt nichts hinsichtlich von Werbeanlagen.

Die Stadt Töging a.Inn erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Ein Anschluss an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation ist nicht notwendig.

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst erteilt dem Antragssteller Herrn Hans Rüby das Wort. Herr Rüby erläutert das Bauvorhaben.

StR Joachimbauer ist der Ansicht, dass die Werbeanlage unangemessen groß ist. Auch die StRin Kreitmeier, StRin Noske und StR Pfrombeck teilen die gleiche Auffassung.

Dagegen hält StR Kaiser, dass die neue Anlage nicht die doppelte Größe der jetzigen Werbeanlage erreichen würde. Dafürsprechen würde auch, dass die Beleuchtung keine störenden Auswirkungen auf Anwohner hätte.

Es schließt sich eine Diskussion über eine noch verträgliche Größe an. Herr Rüby sagt zu, einen abgeänderten Bauplan mit einer geringeren Größe der Werbeanlage in Absprache mit der Stadt Töging einzureichen.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und lehnt das gemeindliche Einvernehmen mit 2 : 8 Stimmen ab.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid  
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage an der Dort-  
munder Straße 22 (BV-Nr. 19/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 951/32 der Gemarkung Töging a.Inn, Dortmunder Straße 22, soll ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage errichtet werden. Hierfür stellt der Bauherr einen Antrag auf Vorbescheid gemäß Art 71 BayBO.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (allgemeines Wohngebiet – WA - § 4 BauNVO) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst erläutert das Bauvorhaben. Die Anzahl der nachgewiesenen Stellplätze ist für StR Neuberger nicht ausreichend. Auch StR Pfrombeck sieht hier eventuell ein Problem auf die Stadt zukommen. Weitere Stellplätze sollten vor dem Wohnhaus geschaffen werden.

Die nachbarlichen Belange müssten berücksichtigt werden, so StR Harrer, StRin Noske, StRin Kreitmeier und StR Blaschke. Darauf Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, die Nachbarn müssten berücksichtigt und die Belange abgewogen werden, da nicht nur das Einzelinteresse von Bedeutung ist.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Vorbescheid zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 10 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid  
Errichtung eines Carports, Garage und Gartenhaus eines Swimmingpools und eines  
Poolhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1242 der Gemarkung Töging a.Inn (Auenstraße  
14) (BV-Nr. 21/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1242 der Gemarkung Töging a.Inn, Sollerholz soll ein Carport, Garage und Gartenhaus, ein Pool, sowie ein Poolhaus errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist als sonstiges Vorhaben zu beurteilen (§ 35 Abs. 2 BauGB). Ein Privilegierungsgrund des § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Ausführung beeinträchtigt aber öffentliche Belange. Es widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald dar.

Das Grundstück liegt auch außerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung der Stadt Töging a.Inn für den Ortsteil „Auenstraße“.

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher nicht erteilt werden.

Das Grundstück ist auch nicht an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Höchstens über das Vorderliegergrundstück Fl.-Nr. 1244 der Gemarkung Töging a.Inn, Auenstraße 14, kann ein Anschluss hergestellt werden.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und verweigert das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Nachträge**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.



SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Stand Wasserversorgung**

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst informiert, dass der Erstentwurf der Stellungnahme vom Büro Smettan vorliegt. Der endgültige Entwurf folgt, sobald die Abstimmung mit dem WWA Traunstein erfolgte und diese in die Stellungnahme eingearbeitet ist. Nach der Übermittlung der Stellungnahme soll diese vom Büro Smettan vorgestellt werden.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Radweg Richtung Töging bis Ende Kanal**

StR Harrer fragt an, ob eine Verbesserung des Radweges Richtung Töging bis zum Ende des Innkanals möglich sei.

Dies müsse mit dem Landratsamt Altötting besprochen werden, so Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst. Alternativ könnte der Radweg eventuell auch bereits unten am Berg beendet werden.

StRin Noske schlägt vor, dies in einer Verkehrsschau mit der Polizei zu erörtern.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst meint, dass es früher bereits eine Verkehrsschau gab. Hierzu müsste man sich die Ergebnisse anschauen.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Nachbesserung Lessingstraße**

StR Harrer fragt nach, ob bei der Lessingstraße Nachbesserungen von der beauftragten Firma schon ausgeführt wurden, da diese wieder bzw. noch sanierungsbedürftig sei.

Dies müsse geklärt werden, so Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Maßnahmen bei Öffnung Freibad wg. COVID-19**

StRin Noske regt an, sich bereits jetzt Gedanken zu machen, welche Maßnahmen bei der Öffnung des Freibades getroffen werden können, um eine weitere Ausbreitung durch das Corona-Virus zu verhindern.

Die Stadt wird wenig Möglichkeiten haben hier selbst zu entscheiden, so Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst. Wenn die Freibäder wieder öffnen dürfen, werden mit Sicherheit Vorgaben herausgegeben und diese sind dann zu beachten bzw. umzusetzen.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Veranstaltungen - Volksfest / Weinfest / Stadtfest**

StRin Noske bittet darum, sobald Informationen bekannt sind, dass das Volksfest nicht stattfinden kann, um sofortige Bekanntgabe.

Dies sei abhängig von den Verkündigungen über die Ausgangsbeschränkungen und weiteren Maßnahme gegen COVID-19 am 16.04.2020 des StMI, so Erster Bürgermeister Dr. Windhorst. Hiervon betroffen sei auch noch das Stadtfest, das Weinfest und etliche andere Veranstaltungen.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Beschimpfung Landwirte**

Es sind momentan viele Spaziergänger unterwegs, stellt StR Kaiser fest. Durch einige wurde er und auch andere Bauern wegen der Staubaufwirbelung beim Traktorfahren beschimpft. Aufgrund der momentanen Trockenheit sei dies auch durch langsames Fahren nicht zu verhindern. Er bittet um Verständnis in der Öffentlichkeit.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Verwendung abgerundete Randsteine**

Nach Meinung von StR Kaiser gibt es einen Beschluss, dass in der Stadt Töging nur noch abgerundete Randsteine bei der Sanierung von Straßen verwendet werden sollen. In der Erhartinger Straße bzw. in der Weichselstraße bei Abbiegung Winhöringer Straße wurden solche nicht verwendet, moniert er.

Die Randsteine sind nicht abgeschrägt, sondern leicht schräg gesetzt, erwidert StR Pfrombeck.

Es gibt auch eine Maschine, informiert StR Kaiser, um die Randsteine abzuschrägen.

Dies werde geprüft, so Erster Bürgermeister Dr. Windhorst.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen**  
**Turnhalle - Fertigstellung Behindertenparkplatz**

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst informiert, dass die Nachbesserung bei den Behindertenparkplätzen bei der Turnhalle abgeschlossen ist. Die Kosten hat die ausführende Firma zu tragen.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**



SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 15.04.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen**  
**Kindergarten St. Johann Baptist - Anbau Kinderkrippe in Modulbauweise**

StR Kaiser nimmt Bezug auf den Tagesordnungspunkt des Hauptausschusses über den Kripenanbau mit Modulbauweise. Hierzu sollte auch die Fa. Schmid bei der Ausschreibung berücksichtigt werden, da die Hütten optisch sehr schön sind. Ebenso könnte man die Firma mit diesem Auftrag auch unterstützen, da die Auftragslage bei den Veranstaltungen im Moment gleich Null ist.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**